

Institute for
Monetary and
Financial
Stability



HELMUT SIEKMANN

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des
Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der
SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung
der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Institute for Monetary and Financial Stability
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES NO. 17 (2008)

PROF. DR. HELMUT SIEKMANN (HRSG.)

INSTITUTE FOR MONETARY AND FINANCIAL STABILITY
PROFESSUR FÜR GELD-, WÄHRUNGS- UND NOTENBANKRECHT
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
GRÜNEBURGPLATZ 1
60629 FRANKFURT AM MAIN

TELEFON: (069) 798 – 34014
TELEFAX: (069) 798 – 33913
E-MAIL: GELD-UND-WAEHRUNG@IMFS-FRANKFURT.DE

HELMUT SIEKMANN

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des
Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der
SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung
der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Institute for Monetary and Financial Stability
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES No.17 (2008)

Inhalt

Prof. Dr. Helmut Siekmann

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur
Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

Drucksache 17/265

Liste der Anzuhörenden im Haushaltsausschuss

am 17.09.2008 zur Drucksache 17/265

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die
Grünen für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushalts-
ordnung (LHO) – Drucks. 17/265**

im
Hessischen Landtag
am 17. September 2008

Prof. Dr. Helmut Siekmann
Institute for Monetary and Financial Stability
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

I. Grundanliegen des Entwurfs

Das Grundanliegen des Entwurfs, die Verbesserung des Informationsstandes des Parlaments in Haushaltsangelegenheiten und eine stärkere Einbeziehung des Parlaments in den Planungsprozess ist prinzipiell zu begrüßen. Es ist der einzelne Parlamentarier, der vom Volk gewählt wird und unmittelbar demokratisch legitimiert ist und nicht die Regierung. Außerdem ist das Budgetrecht eines der vornehmsten Rechte des Parlaments. Es ist das Parlament, das als Repräsentant der Bürger, der Exekutive die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellt. Diese Mittel werden aber im Wesentlichen den Bürgern zwangsweise entzogen. Deshalb müssen Transparenz und Kontrolle in diesem Bereich allererste Priorität genießen.

Allerdings sind nicht alle vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen gesetzestechnisch gelungen. Auch wird nicht immer hinreichend beachtet, dass zwingende Vorgaben des Haushaltsgrundsatzgesetzes auch vom Landesgesetzgeber zu beachten sind. Einige der vorgeschlagenen Änderungen dürften daher rechtlich nicht zulässig sein.

Schließlich ist aber zu vermissen, dass sich der Entwurf nicht mit den mittelbaren Einheiten der Verwaltung, den öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, gleich in welcher Rechtsform sie organisiert sind, und den Subventionsempfängern befasst. Hier sind wohl sehr viel größere Missstände und finanzielle Risiken zu befürchten als in der unmittelbaren Landesverwaltung. Aufsicht und Kontrolle durch die Parlamente und Rechnungshöfe weisen hier erhebliche Defizite auf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darf es gegenüber dem Parlament hier nicht geben.

II. Die einzelnen Regelungen

1. Änderung der Inhaltsübersicht

Diese Änderungen sind zwingende Folge der Änderungen der einzelnen Vorschriften und deshalb nicht vorweg getrennt zu erörtern.

2. Änderung von § 10 LHO

a) Inhaltliche Bedenken

- (1) Es ist nicht klar, wer aus der Regelung verpflichtet werden soll („bei Beschlüssen“).
- (2) Sollte der Landtag gemeint sein, kann dieser nicht ohne weiteres durch eine einfachgesetzliche Norm, wie die Landeshaushaltsordnung, gebunden werden. Die Regelung würde damit ihren Zweck verfehlen.
- (3) Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass es sich um eine „Umsetzung“ der Anforderungen von Artikel 142 HV handeln soll. Diese Verfassungsnorm bedarf aber keiner Umsetzung. Sie ist vielmehr unmittelbar anwendbar und besagt, dass in einem ausgabesteigernden oder einnahmемindernden Beschluss des Landtags eine Deckungsregelung enthalten sein muss.
- (4) Die vorgeschlagene Ergänzung der Landeshaushaltsordnung ist demgegenüber tatbestandlich ungenauer, da sie Einschätzungsspielräume enthält („voraussichtlich“), die in Art. 142 LV nicht enthalten sind. Auch auf der Rechtsfolgenseite ist sie weniger eindeutig, da nur ein Weg aufzuzeigen ist, wie eine Deckung herbeigeführt werden kann, aber nicht die Deckungsregelung selbst enthalten muss. Es ist sehr zweifelhaft, ob eine derartige Abweichung von den verfassungsrechtlichen Vorgaben zulässig ist. Jedenfalls müsste die weiter reichende Regelung der Verfassung vorgehen, so dass der Sinn der einfachgesetzlichen Neuregelung auch aus diesem Grunde in Frage zu stellen ist.

b) Systematische Stellung

Die bisherige Regelung enthielt im Wesentlichen nur Anordnungen, die der Information des Landtags durch die Landesregierung dienen. Der in § 10 Abs. 4 LHO neu einzufügende Satz betrifft dagegen (wohl) Vorgaben für Beschlüsse des Landtags. Er enthält also eine Verpflichtung des Landtags und passt systematisch nicht in den Kontext der bisherigen Regelung, die sich an die Landesregierung wendet und in die Pflicht nimmt. Diese Regelung passt nicht in § 10 LHO, auch wenn es der Sache nach um einen Gegenstand geht, der dort schon angesprochen ist.

c) Überschrift

Die Überschrift bringt das Schwergewicht der Regelung nicht hinreichend klar zum Ausdruck.

d) Fazit

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 10 Abs. 4 ist teilweise verfassungsrechtlich bedenklich und teilweise überflüssig und sollte deshalb unterbleiben.

3. *Änderung von § 13 LHO*

a) Absatz 2

aa) Satz 4

Die vorgeschlagene Regelung weicht von der bisherigen Gliederung des Haushalts ab, die sich im Wesentlichen an der institutionellen Struktur der Exekutive orientiert hat,¹ aber nicht ausnahmslos, wie § 13 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. LHO zeigt. Dort ist die Aufstellung von „Realplänen“ gestattet.²

Die bisherige Vorschrift stimmt nahezu wörtlich mit § 10 HGrG überein. Diese Übereinstimmung ist jedoch keine freiwillige Entscheidung des Landesgesetzgebers gewesen, von der er nach Belieben wieder abweichen darf. Vielmehr steht § 10 HGrG in Teil I des Gesetzes: Vorschriften für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Das heißt, der hessische Landesgesetzgeber ist daran gebunden. Das ist auch noch einmal unmissverständlich in § 1 Satz 2 HGrG klar gestellt: „Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach diesen Grundsätzen zu regeln.“

Dieser Eingriff in die Haushaltsautonomie der Länder ist sachlich begründet, da nur

¹ Vgl. für die gleichlautende Vorschrift auf Bundesebene *Hugo*, in: Heuer/Engels/Eibelshäuser (Hrsg.), Kommentar zum Haushaltsrecht, § 13 Text-Nr. 3 (Dezember 2004/April 2007): „... bildet das institutionelle Prinzip die Grundlage der Haushaltsgliederung“.

² *Hugo* (Fn. 1).

eine einheitliche Systematik die bundesweite Vergleichbarkeit der verschiedenen Rechenwerke herbeiführen kann. Es sollte auf Dauer die Einheitlichkeit des Haushaltsrechts gesichert werden können.³ Die Regelung ist verfassungsrechtlich durch Art. 109 Abs. 3 GG abgesichert.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn und soweit das Haushaltsgrundsätzegesetz alternative Gestaltungsmöglichkeiten durch das jeweilige (Haushalts-)Gesetz oder durch den Haushaltsplan erlaubt. Das ist nicht selten geschehen, aber nicht im Rahmen von § 10 HGrG. Die dort getroffene Regelung ist auch, wie es im Wesen einer Systematik liegt, abschließend. Abweichungen sind nicht gestattet. Wenn das Landesrecht den inhaltlichen Vorgaben widerspricht, wird teilweise Art. 31 GG angewendet.⁴ Überwiegend wird jedoch ein Kompetenzmangel angenommen.⁵ Die genaue dogmatische Konstruktion kann offen bleiben, da in jedem Fall ein Verfassungsverstoß vorliegen würde. Allerdings ist stets sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt eine inhaltlich dem Haushaltsgrundsätzegesetz widersprechende Regelung vorliegt.⁶

Es ist aber eher zweifelhaft, ob die vorgesehene Ermächtigung zur Gliederung nach Buchungskreisen und Produkten im Rahmen der leistungsbezogenen Planaufstellung nach § 7a LHO noch als zulässiger Realplan angesehen werden kann. Auf Bundesebene werden als Beispiele die Bundesschuld und die Allgemeine Finanzverwaltung genannt.⁷ Dennoch wird man die neue Gliederungsmöglichkeit wohl noch als in Übereinstimmung mit den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben ansehen können, da zumindest im Grundsatz die ökonomische Vergleichbarkeit der Darstellung nicht verloren geht. Es besteht aber ein erhebliches rechtliches Risiko.

³ BT-Drucks. V/3040, S. 2; *Siekmann*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 109 Rdn. 26; *Hauser*, in: Heuer/Engels/Eibelshäuser (Hrsg.), Kommentar zum Haushaltsrecht, Art. 109 Rdn. 31 (Mai 2005).

⁴ *Heintzen*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl. 2003, Art. 109 Rdn. 21.

⁵ *März*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. 2005, Art. 31 Rdn. 76; *Nebel*, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 2. Aufl., Art. 109 Rdn. 19 (Dezember 2005).

⁶ *Nebel* (Fn. 5).

bb) Satz 6

Bei der weiter vorgesehenen näheren Bestimmung durch den Minister der Finanzen dürfte es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften und nicht um Verordnungen nach Art. 107 LV handeln. Eine Klarstellung wäre jedoch auch im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 3 LHO wünschenswert.

b) Absatz 4

Die Aufgabe der bisherigen Klammerdefinitionen bedeutet keine Verbesserung. Es handelt sich um eine eingeführte und anerkannte Gesetzgebungstechnik. Im Gegenteil führt die neue sprachliche Gestaltung dazu, dass die Inhalte schwerer zu erfassen sind. Die überaus fragwürdige grammatikalische Gestaltung ist allerdings schon durch die bisherige Fassung teilweise vorgegeben.

Inhaltlich wird der Begriff der Finanzierungsübersicht, der nach geltendem Recht nur den Finanzierungssaldo umfasst, erweitert. Die Finanzierungsübersicht soll nunmehr folgende Aufstellungen enthalten:

- die Kreditfinanzierungsquote
- die Steuerquote
- die Zins-Steuer-Quote
- den Finanzierungssaldo
- den Primärsaldo

Die *Kreditfinanzierungsquote* und die *Zins-Steuer-Quote* spielte in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 zum Anspruch auf Bundesergänzungszuweisungen eine wichtige Rolle als Indikatoren für das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage.⁸ Ihre Bedeutung ist aber nach der Entscheidung zur Haushaltsnotlage des Landes Berlin vom 19. Oktober 2006 deutlich relativiert, da nunmehr eher auf die relative und absolute Unmöglichkeit der Erfüllung der elementaren

⁷ Hugo (Fn. 1).

⁸ BVerfGE 86, 148 (258 f.).

staatlichen Funktionen abgestellt wird.⁹ Ausdrücklich wendet sich das Gericht in dieser Entscheidung gegen die Verwendung einfacher quantitativer Relationen zur Bestimmung der Schwelle zu einem „bundesstaatlichen Notstand“ der Sanierungsansprüche auslösen kann. Eine bloße Fortschreibung der im Jahre 1992 verwendeten quantitativen Elemente soll jedenfalls nicht ausreichen.¹⁰ Schaden kann die Darstellung dieser Kennzahlen jedoch nicht. Nur darf ihre verfassungsrechtliche Bedeutung nicht überschätzt werden.

Die *Steuerquote* ist zumindest als Hilfsgröße für die Berechnung der Zins-Steuer-Quote erforderlich. Sie kann aber auch sinnvoll für die Beachtung des – wie auch immer gedeuteten – Steuerstaatsprinzips¹¹ sein.

Die Wiedergabe des *Primärsaldos* ist ökonomisch sinnvoll und entspricht im Kern auch der Abgrenzung des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.¹²

Auch ist die Verpflichtung zur Bereitstellung einer *Übersicht der Schulden* des Landes einschließlich der *Schuldenstandsquote* sinnvoll. Die Landesregierung ist ohnehin schon nach Art. 144 Satz LV und § 86 Nr. 2 LHO verpflichtet, im Rahmen ihrer Rechnungslegung eine Übersicht der Staatsschulden vorzulegen. Es ist aber zu erwägen, klarzustellen, dass auch Schulden rechtlich selbständiger Einheiten, für die das Land aufkommen muss, einzubeziehen sind. Entsprechendes gilt für eine Darstellung „impliziter Staatsschulden“¹³. Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung der Anforderungen aus Art. 104 Abs. 1 EGV an die Haushaltsdisziplin, die Vermeidung „übermäßiger öffentlicher Defizite“, die in Art. 104 Abs. 2 EGV und dem De-

⁹ BVerfGE 116, 327 (387 f.).

¹⁰ BVerfGE 116, 327 (389).

¹¹ Nähere Einzelheiten bei *Siekmann* (Fn. 3), vor Art. 104a Rdn. 69 ff.

¹² Staatsverschuldung wirksam begrenzen, Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, 2007, S. 18, wo auch die Verknüpfung der verschiedenen Größen übersichtlich dargestellt ist.

¹³ Dazu näher *Siekmann*, *European Public Law*, Vol. 13 (2007), S. 489 ff.

fizitprotokoll näher spezifiziert sind, machen die nunmehr geforderten Angaben Sinn. Im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderung wäre aber eine Klarstellung wünschenswert, dass die Berechnung nach den europäischen Abgrenzungen und nicht nach der (deutschen) Finanzstatistik zu erfolgen hat.

Die vorgeschlagene Regelung weicht zwar von den Vorgaben des Haushaltsgrundsatzgesetzes ab, doch werden nur zusätzliche Informationen gefordert. Das erschwert nicht die Vergleichbarkeit der haushaltswirtschaftlichen Größen, so dass ein Normenkonflikt ausscheiden dürfte.

4. Änderung von § 22 Satz 3 LHO

Das „Mitregieren“ des Parlaments oder seiner Ausschüsse im Haushaltsvollzug durch das Anbringen von Sperrvermerken ist nicht unkritisch, wird aber letztlich aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sein.¹⁴ Die bisherige Beschränkung auf Ausnahmen macht aber wegen der Skepsis von Seiten der Verfassungsrechtswissenschaft Sinn und sollte in die Neuformulierung aufgenommen werden.

5. Änderung von § 28 LHO

Gegen die klarstellenden Änderungen bestehen aus der Sicht des Bundesrechts keine Bedenken, da § 8 HGrG das Initiativrecht nicht regelt.

6. Änderung von § 29 Abs. 1 LHO

Siehe Nr. 5.

¹⁴ Vgl. *Siekmann* (Fn. 3), Art. 110 Rdn. 91 f. m.w.N.; a.A. *Hillgruber*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. 2005, Art. 110 Rdn. 72.

7. Änderung von § 30 LHO

Die Einfügung eines Zustimmungserfordernisses macht keinen Sinn. Die Vorherigkeit des Budgets ist ein Haushaltsgrundsatz,¹⁵ der möglicherweise gesamtstaatliches Verfassungsrecht ist. Auch ein Rückschluss aus Art. 140 LV spricht für seine verfassungsrechtliche Geltung. Dann kann auch das Parlament nicht von seiner Einhaltung dispensieren.

Im Übrigen sind die Konsequenzen eines Verstoßes nicht klar. Jedenfalls führt er nicht zur Unwirksamkeit von Haushaltsplan und Haushaltsgesetz.¹⁶ Das hat jüngst auch noch einmal das Bundesverfassungsgericht bestätigt.¹⁷ Allerdings bleibt die Verletzung einer solchen Pflicht nicht sanktionslos. In Betracht kommt die Geltendmachung in einem Organstreitverfahren.¹⁸ Eine vorherige Zustimmung würde dem Parlament diese Möglichkeit (wohl) nehmen. Überstimmte Organteile, wie Fraktionen, könnten durch einen solchen Beschluss allerdings nicht gebunden werden und wären selbständig im Organstreitverfahren antragsbefugt. Es wird daher empfohlen diese Änderung zu streichen.

8. Änderung von § 31 LHO

a) Verabschiedung des Finanzplans durch den Landtag

Die vorgeschlagene Neufassung von § 31 Abs. 1 LHO enthält im Wesentlichen zwei – unterschiedlich gewichtige – Komplexe:

- die Pflicht zur Beachtung der Vorgaben von Bund-Länder-Koordinationsgremien
- die Verschiebung der letzten Entscheidungskompetenz über den Finanzplan von der Exekutive auf die Legislative.

(1) Der erste Aspekt ist in seiner Ausgestaltung nicht unproblematisch. Die Vorga-

¹⁵ Dazu näher *Siekmann* (Fn. 3), Art. 110 Rdn. 56-59.

¹⁶ *Siekmann* (Fn. 3), Art. 110 Rdn. 59.

¹⁷ BVerfG, NVwZ 2007, 1405 (1406).

ben des Finanzplanungsrates, der nach § 51 Abs. 1 HGrG zu bilden ist, waren auch schon nach der bisherigen Regelung zu berücksichtigen, da sie auf einer Bestimmung des Haushaltsgrundsätzegesetzes beruhen. Es handelt sich allerdings nur um Empfehlungen, § 51 Abs. 2 HGrG. Sie würden allerdings durch die neue Klausel noch einmal erfasst und – entgegen der bisherigen Rechtslage – eine strikte Beachtung verlangen („Beachtung der Vorgaben“). Im Ergebnis könnten die Empfehlungen dieses Gremiums also Verbindlichkeit im Land Hessen erlangen. Ob das wirklich gewollt ist, lässt sich der Entwurfsbegründung nicht entnehmen.

Allerdings würde eine echte Rechtsbindung nur für den Minister der Finanzen eintreten. Er ist an die Gesetze gebunden, während der Gesetzgeber lediglich an die Verfassung gebunden ist. Das Parlament erlässt die Gesetze und könnte sich über § 31 Abs. 1 LHO n.F. letztlich hinwegsetzen.

Zumindest in der jetzigen Fassung ist die neue Klausel nicht zu empfehlen.

(2) Die Verschiebung der Entscheidungskompetenz von der Exekutive auf die Legislative ist dagegen uneingeschränkt zu begrüßen. Sie entspricht einem alten Petikum der Staatsrechtswissenschaft. Schon vor über 30 Jahren stellte *Klaus Stern* in seiner Kommentierung des Stabilitätsgesetzes fest, dass „die Ausklammerung der gesetzgebenden Körperschaften aus der Aufstellung des Finanzplans nach herkömmlicher Funktionenlehre kaum vertretbar“ sei.¹⁹ Anders als die Konjunktursteuerung, die wegen ihres kurzfristigen Entscheidungsbedarfs sachlogisch der Regierung zugeordnet wird,²⁰ ist die Finanzplanung mittelfristig angelegt. Wenn der Haushalt vom Parlament zu verabschieden ist, muss das sachlogisch erst recht für die Finanzplanung gelten.

¹⁸ BVerfG, NVwZ 2007, 1405 (1406).

¹⁹ *Stern*, in: Stern/Münch/Hansmeyer, Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, 2. Aufl. 1972, § 9 II 2; noch strenger *Stachels*, Das Stabilitätsgesetz im System des Regierungshandelns, 1970, S. 133 f., der § 9 StabG für verfassungsrechtlich bedenklich hält; z.T. anders *Möller*, Kommentar zum Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, 2. Aufl. 1969, § 9 Rdn. 17, der aber mehr auf die praktischen Probleme bei der Planaufstellung abstellt.

Die gewählte Formulierung lässt aber nicht erkennen, wie weit die Befugnisse des Parlaments reichen sollen. Auf den ersten Blick ist nur eine zustimmende oder eine ablehnende Entscheidung möglich. Wenn der Plan(-entwurf) des Ministers abgelehnt wird, müsste er einen neuen Plan vorlegen, da das Land nach § 50 Abs. 1 HGrG verpflichtet ist einen Finanzplan aufzustellen.

Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Änderung mit dem Haushaltsgrundsätzegesetz ist zweifelhaft. § 50 HGrG, der unmittelbar für Bund und Länder gilt, enthält zwar keine zwingenden Vorgaben für die Länder in Bezug auf die innerstaatliche Aufteilung der Entscheidungskompetenzen, doch regelt er verhältnismäßig ausführlich die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften. Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 HGrG ist der Finanzplan ihnen „vorzulegen“. Eine Verabschiedung oder Zustimmung ist nicht vorgesehen. § 50 Abs. 3 Satz 2 HGrG begründet einen Anspruch der gesetzgebenden Körperschaften auf Alternativrechnungen. Daraus könnte zu schließen sein, dass sie aber auch nicht mehr verlangen dürfen.

Zwar beziehen sich die Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes unmittelbar nur auf § 9 Abs. 2 StabG, wo die Finanzplanung des Bundes geregelt ist. § 14 StabG schreibt aber eine sinngemäße Anwendung für die Haushaltswirtschaft der Länder vor, so dass auch diese Vorgaben von § 50 HGrG für die Länder verbindlich sind. Abweichende Regelungen auf Landesebene wären nicht zulässig. Lediglich wenn man die Vorgaben von § 50 HGrG für die Einbeziehung der gesetzgebenden Körperschaften in den Planungsprozess als *Mindeststandards* interpretiert, lassen sich weitergehende Anforderungen auf Landesebene rechtlich halten.

In jedem Fall dürfte der Finanzplan auf Landesebene aber nicht nur vom Minister der Finanzen aufgestellt werden. Es wäre vielmehr ein Kabinettsbeschluss erforderlich, da § 9 Abs. 2 Satz 2 StabG verlangt, dass der Finanzplan „von der Bundesregierung beschlossen und Bundestag und Bundesrat vorgelegt wird“. Das gilt nach § 14 StabG sinngemäß für die Finanzpläne der Länder.

²⁰ Stern (Fn. 19).

(3) Es wird daher empfohlen, den bisherigen § 31 Abs. 1 LHO unverändert zu lassen und lediglich einen neuen Satz 4 anzufügen: „Der Finanzplan bedarf der Zustimmung des Landtags.“

b) Informationen über den Haushaltsvollzug

Der Haushaltsvollzug ist im Budgetkreislauf grundsätzlich Sache der Exekutive, da der Haushalt juristisch eine gesetzliche Ermächtigung der Exekutive ist, Mittel zu verausgaben. Da der Haushaltsgesetzgeber aber immer wieder (faktisch) gezwungen ist, erhebliche Mittel zu bewilligen oder nachzubewilligen, weil Risiken sich realisieren, kann es durchaus als Teil des parlamentarischen Budgetrechts angesehen werden, rechtzeitig kritische Entwicklungen zu erkennen und nicht erst bei Schadenseintritt (beispielsweise Landesbanken) Geld zur Verfügung stellen zu müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung das „Haushaltsbewilligungsrecht“ als „eines der wesentlichen Instrumente der parlamentarischen Regierungskontrolle“ bezeichnet und seine wirksame Ausgestaltung verlangt.²¹ Dazu kann man auch die vorgeschlagenen Informationspflichten rechnen.

Praktisch relevant sind aber auch finanzielle Risiken aus den öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und Subventionsempfängern, mit denen öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Hier sind Aufsicht und Kontrolle nur schwach ausgeprägt, nicht zuletzt weil ehemalige Politiker und Beamte dort Führungspositionen einnehmen. Die bestehenden massiven Defizite an parlamentarischer Kontrolle und Transparenz in diesem Bereich sollten vorrangig ausgeglichen werden, da erhebliche finanzielle Risiken, aber auch Unwirtschaftlichkeit nicht zuletzt im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise wieder zu erkennen sind.

²¹ BVerfGE 55, 274 (303); 82, 159 (179); 91, 186 (202); BVerfG, NVwZ 2007, 1405 f.

c) Elektronische Informationen

Satz 2 in dem vorgeschlagenen neuen Absatz 4 von § 31 ist zu unbestimmt. Die Rechtsnatur der vorgesehenen Regelung ist unklar. Der Gesetzgeber muss sich klar werden, was er rechtlich will.

9. *Änderung von § 33 LHO*

Die Bedeutung rechtzeitiger Nachtragshaushalte ist auch in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, auch wenn es im zu entscheidenden Fall noch keinen im Wege des Normenkontrollverfahrens festzustellenden Verfassungsverstoß angenommen hat. Da das Gericht aber entscheidend auf das zu beurteilende Nachtragshaushaltsgesetz abgestellt hat, blieben die verfahrensmäßigen Anforderungen im Hintergrund.²² Hier ist der Gesetzgeber durchaus gefragt, Regeln aufzustellen.

Fraglich ist aber, ob der Landtag tatsächlich ein anderes Verfassungsorgan, die Landesregierung, zwingen darf, ihr Initiativrecht auszuüben, vor allem wenn das Parlament, anders als auf Bundesebene, ebenfalls das Recht zur Einbringung eines eigenen Entwurfs hat. Auch wenn die Haushaltsgesetzgebung letztlich ein (staatsleitender) Gesamtakt von Parlament und Regierung ist, aus der sich auch die Pflicht zur rechtzeitigen Einbringung eines Entwurfs ergibt, ist zweifelhaft, ob die gesetzgebende Gewalt auf diese Weise in den Kompetenzbereich der Exekutive eingreifen darf.²³

Die vorgeschlagene Fassung von § 33 Abs. 3 kann daher in dieser Form nicht befürwortet werden.

²² BVerfG, NVwZ 2007, 1405 ff.

²³ Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, welche die Pflicht zur Mitwirkung der beteiligten Verfassungsorgane zur Erfüllung des Vorherigkeitsgebots betonen (BVerfGE 45, 1 [33]; 66, 26 [38]; BVerfG, NVwZ, 2007, 14=5 [1406]) sind nicht uneingeschränkt auf ein Land zu übertragen, in dem auch das Parlament das Recht zur Budgetinitiative hat.

10. Änderung von § 71a LHO

Grundsätzlich ist die Beteiligung des Parlaments an der Festlegung von Rechnungslegungsvorschriften angemessen und auch die Einbeziehung internationaler Rechnungslegungsstandards möglich. Allerdings ist zu beachten, dass der Landtag sich möglicherweise in Widerspruch zu den von ihm selbst erlassenen gesetzlichen Vorschriften setzt. Auch ist es gesetzestechnisch nicht ohne weiteres möglich, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, die unter den Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Landtags gestellt wird. Transparenz und Urkundlichkeit des Gesetzes gehen verloren. Der Blick in das Gesetzblatt vermag nicht mehr sicher die gesetzliche Rechtslage zu vermitteln.

11. Einfügung von § 71b LHO

Das Bemühen zeitnah und umfassend einen Überblick über die finanzielle Situation des Landes zu erhalten und zu veröffentlichen ist sachgerecht.

Frankfurt, den 16. September 2008

Prof. Dr. Helmut Siekmann



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2008

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

A. Problem

Für Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Landtages ergibt sich hinsichtlich der Fragestellung der hinreichenden Bestimmtheit der finanziellen Wirkungen ein Bedarf zur näheren Festlegung. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit der Konkretisierung des Deckungsgebotes nach Art. 142 der Hessischen Verfassung.

Die Anwendung der bestehenden Landeshaushaltsordnung verursacht zudem vereinzelt Unsicherheit über den Umfang des Budgetinitiativrechts des Hessischen Landtages.

Für die Haushaltsberatungen des Hessischen Landtages sind die bisher gefassten Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht ausreichend hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf die finanzwirtschaftliche Situation des Landes und ihre Folgen durch Beschluss des Haushaltsgesetzes.

Die Rolle des Haushaltsgesetzgebers in der Haushaltsberatung und bei der Kontrolle des Haushaltsvollzugs ist bislang gesetzlich unzureichend geregelt.

Der Finanzplan des Landes Hessen hat im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung eine bislang sehr unverbindliche Stellung; der Landtag ist an der mittelfristigen Finanzplanung nur unzureichend beteiligt.

Vor dem Hintergrund der Einführung eines Produkthaushaltes im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) ist eine Stärkung der Rolle der Legislative im Haushaltsvollzug als Ausgleich für die geringere Spezialität des Produkthaushaltes vorgesehen, die bislang in der Landeshaushaltsordnung nicht geregelt ist. Zudem wird bislang dem Einsatz moderner DV-Verfahren im Haushaltsplanaufstellungsverfahren und Haushaltsvollzug nicht Rechnung getragen.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der folgenden Jahresabschlüsse ist mit geeigneten Vorschriften vorzunehmen.

B. Lösung

Änderung der Landeshaushaltsordnung mit verbindlicher Regelung der Fristen für die Haushaltseinbringung durch die Landesregierung, der Institutionalisierung des Rechts des Parlamentes auf Vorlage des Nachtragshaushaltsentwurfs durch die Regierung, der Pflicht der Regierung auf Vorlage eines Nachtragshaushaltsentwurfs, der Konkretisierung des Deckungsgebotes des Art. 142 HV, der Klarstellung des Anwendungsbereiches der LHO im Bezug auf Regierungsentwürfe von Haushaltsgesetz und -plan und der Zustimmung zum Finanzplan durch den Hessischen Landtag.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

Vom

Artikel 1

Die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil I erhält die Überschrift zu §10 folgende Fassung:

"§ 10 Bestimmung von Finanzwirkungen, Unterrichtung des Landtags, Mitwirkung bei der Planung für die Gemeinschaftsaufgaben".
 - b) In Teil II erhält die Überschrift zu § 28 folgende Fassung:

"§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes der Landesregierung".
 - c) In Teil IV wird nach §71a folgende Überschrift neu eingefügt:

"§ 71b Jahresabschluss".
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 10 Bestimmung von Finanzwirkungen, Unterrichtung des Landtags, Mitwirkung bei der Planung für die Gemeinschaftsaufgaben".
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Beschlüssen des Landtags, die voraussichtlich zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen, ist anzugeben, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann. Die Landesregierung leistet den Mitgliedern des Landtags, die einen einnahmemindernden oder ausgabeerhöhenden Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Wirkungen und des erforderlichen Ausgleichs."
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs.2 wird nach dem letzten Satz angefügt:

"Bei leistungsbezogener Planaufstellung nach § 7a können die Einzelpläne auch nach Buchungskreisen und Produkten gegliedert dargestellt werden. Diese Form muss in Ihrer Bestimmtheit Satz 1 und Satz 2 entsprechen. Näheres bestimmt der Minister der Finanzen mit Zustimmung des Landtags. § 7a bleibt unberührt."
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Gesamtplan enthält:

 1. Eine Haushaltsübersicht; diese besteht aus einer Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.
 2. Eine Finanzierungsübersicht; diese besteht aus Berechnungen der Kreditfinanzierungsquote, der Steuerquote sowie der Zins-Steuer-Quote, des Finanzierungs- und des Primärsaldos. Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausga-

ben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits. Der Primärsaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Ausgaben für Zinszahlungen auf ausstehende Staatsschulden, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits.

3. Eine Schuldenübersicht; diese besteht aus einer Darstellung aller Verbindlichkeiten, einschließlich gegebener Bürgschaften und aller kreditähnlicher Rechts- und Finanzierungsgeschäfte, sowie der Schuldenstandsquote zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).
4. Einen Kreditfinanzierungsplan; dieser besteht aus einer Darstellung der Einnahmen aus Krediten, den Tilgungsausgaben und den Zinsausgaben."

4. § 22 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Durch Sperrvermerk kann bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Landtags bedarf."

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes der Landesregierung".

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "Entwurf des Haushaltsplanes" die Wörter "der Landesregierung" eingefügt.

6. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem nach § 28 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans von der Landesregierung beschlossen. Das Budgetinitiativrecht des Hessischen Landtages bleibt davon unberührt."

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem nach § 28 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Landtag einzubringen, spätestens in der ersten Sitzungswoche nach dem 1. September. Eine verspätete Vorlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Landtags."

- b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern "mit dem" die Wörter "nach § 28 aufgestellten" eingefügt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Minister der Finanzen stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes und unter Beachtung der Vorgaben von Bund-Länder-Gremien zur Koordinierung der Finanzwirtschaft von Bund und Ländern einen Finanzplan für fünf Jahre auf. Er kann hierzu von den für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese nach Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Der Finanzplan bedarf der Zustimmung des Landtags."

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Darüber hinaus hat der Minister der Finanzen den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages mindestens vierteljährlich über Abweichungen des Haushaltsvollzugs sowie stetig über bedeutende, die Finanzwirtschaft des Landes betreffende, Änderungen in den realisierten und erwarteten makroökonomischen Rahmendaten zu unterrichten. Dies betrifft insbesondere die Vorlage der für das Land Hessen bedeutsamen Ergebnisse der Steuerschätzungen."

c) Nach dem neuen Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Die von der Landesregierung zu gebenden Berichte über den Haushaltsvollzug des Landes nach Abs. 3 können neben der Schriftform auch über einen geeigneten Zugang zu dem vom Land eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungssystem erteilt werden. Nähere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Landtag zu regeln."

9. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33
Nachtragshaushaltsgesetze

(1) Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Nachtrag ist bis zum Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, einen Nachtrag einzubringen, sobald sich im Haushaltsvollzug erhebliche Abweichungen bei den Einnahmen oder Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan ergeben, soweit durch Haushaltsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Verlangen des Landtags ist durch die Landesregierung spätestens bis zur ersten Sitzungswoche des Hessischen Landtages nach einer Frist von 30 Tagen ein Nachtragshaushalt einzubringen. Das Verlangen ist zu begründen.

(4) Das Budgetinitiativrecht des Hessischen Landtages bleibt unberührt."

10. § 71a erhält folgende Fassung:

"§ 71a
Buchführung und Bilanzierung nach den
Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Die Buchführung soll nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften oder anderer geeigneter, international anerkannter Rechnungslegungsstandards erfolgen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof. Die Rechnungslegungsvorschriften sind dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen hin zu ändern. Die §§ 71 und 72 bis 87 bleiben unberührt."

11. Nach § 71a wird folgender neuer § 71b eingefügt:

"§ 71b
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Landes Hessen ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres aufzustellen und zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss beinhaltet neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen Anhang sowie einen Lagebericht. Die Aufstellung des Jahresabschlusses soll in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften erfolgen. § 71 bleibt unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der bislang gültigen Fassung bedarf der Überarbeitung hinsichtlich der Konkretisierung der Bestimmungen der Hessischen Verfassung sowie der Modernisierung des Haushaltsrechnungswesens im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS).

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgenden Änderungen.

Zu Nr. 2 a:

Die Ergänzung der Überschrift bezweckt, dass der Inhalt des folgenden Artikels besser aufzufinden ist.

Zu Nr. 2 b:

Der Abs. 4 (neu) ist die entsprechende Umsetzung für die Benennung der finanziellen Auswirkungen, die bei einer Initiative aus der Mitte des Landtags nach Artikel 142 HV erforderlich ist. Dabei hat die Deckung durch Parlamentsbeschluss prinzipiell nur bis zum Ende des gültigen Haushaltsplanes/-jahres zu erfolgen. Finanzwirksame Beschlüsse des Landtages können sich nicht nur auf bestehende Haushaltstitel beziehen, sondern auch neue Positionen im zu vollziehenden Haushaltsplan ausbringen, ohne dass derartige Beschlüsse den Charakter eines Nachtragshaushaltes annehmen. Der letzte Satz verpflichtet die Landesregierung zur Beratungsleistung gegenüber den Mitgliedern des Hessischen Landtags und war bisher ebenfalls in Abs. 4 geregelt.

Zu Nr. 3:

Die neue Regelung verpflichtet die Landesregierung zu einer verbesserten Darstellung und der Herausgabe von mehr Informationen die von finanz- und haushaltswirtschaftlicher Relevanz sind. Zudem bereitet es erstmals eine rechtliche Grundlage für den in Hessen seit 2005 eingeführten Produkthaushalt und schützt den Haushaltsgesetzgeber durch ein Verschlechterungsverbot vor einer informationellen Benachteiligung gegenüber dem kameraleen Haushaltsführungssystem.

Zu Nr. 4:

Dies stärkt den Landtag im Vollzug des Haushalts. Die ‚Ausnahmefälle‘ werden gestrichen, sodass die Ausbringung nicht über Gebühr begründet werden muss.

Zu Nr. 5 und Nr. 6:

Die Hessische Verfassung bestimmt, dass der Haushaltsgesetzgeber ein Budgetinitiativrecht besitzt. Die Änderungen in den §§ 28 und 29 stellen klar, dass das in der Landeshaushaltsordnung festgelegte Verfahren zur Aufstellung, Beschluss und Einbringung des Haushaltsplanes und Haushaltsgesetzes ausschließlich die jeweiligen Abläufe im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung regelt. Das sich aus der Hessischen Verfassung ergebende Initiativrecht zur Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsgesetzes und Haushaltsplanes durch den Hessischen Landtag (Budgetinitiativrecht) wird hierdurch nicht berührt.

Zu Nr. 7:

Der Bezug auf § 28 folgt der unter Nr. 5 und Nr. 6 angestrebten Klarstellung. Die verbindlichere Regelung der Einbringungsfrist stärkt den Landtag in seiner Kompetenz der Beratung und der Verabschiedung des Haushaltes. Sollte die Landesregierung den Haushalt verspätet einbringen, so benötigt sie dafür die Zustimmung des Landtags.

Zu Nr. 8:

Künftig bedarf der vom Minister der Finanzen aufzustellende Finanzplan der Zustimmung des Hessischen Landtages. Zudem sind die regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung dem Landtag automatisch vorzulegen. Des Weiteren wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, dass

das Parlament Zugang zum elektronischen Haushaltsführungssystem (derzeit SAP) erhält.

Zu Nr. 9:

Der Begriff "erhebliche Abweichungen" ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, es ist jedoch gesetzlich auch nicht eindeutig zu regeln, ab welcher Höhe der Abweichung tatsächlich ein Nachtrag vonnöten ist. Tatsächlich gibt dies dem Landtag die Möglichkeit, auf gesetzlicher Grundlage die Einbringung eines Nachtrags zu verlangen.

Damit kann die Legislative zwar nicht in den der Exekutive vorbehalten Haushaltsvollzug eingreifen, jedoch formal Änderungen auch während des bereits laufenden Haushaltsjahres bestimmen.

Die Hessische Verfassung bestimmt, dass der Haushaltsgesetzgeber ein Budgetinitiativrecht besitzt. Die gesetzliche Änderung dient der Klarstellung der Hessischen Verfassungsrealität.

Zu Nr. 10:

Die bisherige "Kann"-Regelung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung wird zur "Soll"-Bestimmung. Darüber hinaus werden andere Standards zulässig. Der Landtag wird beteiligt.

Zu Nr. 11:

Die hier anzuwendenden §§ 264 ff. HGB schreiben die Ergänzung um einen Lagebericht sowie eine Frist der ersten drei Monate des Folgejahres vor.

Wiesbaden, 27. Mai 2008

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parl. Geschäftsführer:
Wagner (Taunus)

**Liste der Anzuhörenden im Haushaltsausschuss am 17.09.2008
zur Drucks. 17/265 – LHO**

Institution	Name
MS Management Service AG	Dr. Urs V. Arnold
Bundesverfassungsgericht	Dr. Stefan Brink
Verwaltungsfachhochschule Hessen Abt. Gießen – FB Verwaltung	Prof. Dr. Friedel Brückmann
Hessischer Rechnungshof	Präsident Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser
Deutsche Hochschule für Verwaltungs- wissenschaften Speyer	Prof. Dr. Gisela Färber
Fraktion DIE LINKE Landtag Thüringen	MdL Michael Gerstenberger
Universität des Saarlandes Campus B 4.1	Dr. Christoph Gröpl
Europa-Universität Viadrina Lehrstuhl für Öffentliches Recht	Prof. Dr. Ulrich Häde
Freie Universität Berlin FB Rechtswissenschaft	Prof. Dr. Markus Heintzen
Institut für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität	Prof. Dr. Josef Isensee
Ludwig-Maximilians-Universität Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht	Prof. Dr. Stefan Koriath
Johannes-Gutenberg-Universität Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht	Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M.
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaft	Prof. Dr. Klaus Lüder
	Dr. Herbert Mandelartz
	Prof. Dr. Thomas Puhl

**Liste der Anzuhörenden im Haushaltsausschuss am 17.09.2008
zur Drucks. 17/265 – LHO**

Institution	Name
Lehrstuhl Öffentliches Recht IV Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft	Prof. Dr. Hermann Pünder, LL.M.
Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS)	Prof. Dr. Helmut Siekmann
	Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz
Kirchenrechtliches Institut Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität	Prof. Dr. Christian Waldhoff
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	Prof. Dr. Joachim Wieland

WORKING PAPERS

- | | | |
|-----------|---|--|
| 1 (2006) | Helmut Siekmann | The Burden of an Ageing Society as a Public Debt
(veröffentlicht in: European Public Law 2007 (13/3)) |
| 2 (2006) | Helmut Siekmann | Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach geltendem Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für Europa |
| 3 (2006) | Helmut Siekmann | Die Verwendung des Gewinns der Europäischen Zentralbank und der Bundesbank |
| 4 (2006) | Reinhard H. Schmidt
Aneta Hryckiewicz | Financial Systems - Importance, Differences and Convergence |
| 5 (2006) | Roman Inderst
Holger M. Mueller
Felix Münnich | Financing A Portfolio of Projects |
| 6 (2006) | Roman Inderst
Holger M. Mueller | A Lender-Based Theory of Collateral |
| 7 (2006) | Joachim Wieland | Staatsverschuldung als Herausforderung für die Finanzverfassung (veröffentlicht in: JZ 2006, S. 751 ff.) |
| 8 (2007) | Helmut Siekmann | Der Anspruch auf Herstellung von Transparenz im Hinblick auf die Kosten und Folgekosten der Steinkohlesubventionierung und den Börsengang der RAG AG |
| 9 (2007) | Henry Ordower | Demystifying Hedge Funds: A Design Primer
(veröffentlicht in: UC Davis Business Law Journal 2007 (7/2), S. 323-372) |
| 10 (2007) | Helmut Siekmann | Die Spielbankabgabe und die Beteiligung der Gemeinden an ihrem Aufkommen – zugleich ein Beitrag zu den finanzverfassungsrechtlichen Ansprüchen der Gemeinden |

11 (2007)	Symposium am 26.11.2007 in Frankfurt am Main	Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen
12 (2007)	Stefan Gerlach Peter Kugler	Deflation and Relative Prices: Evidence from Japan and Hong Kong
13 (2007)	Katrin Assenmacher- Wesche Stefan Gerlach Toshitaka Sekine	Monetary Factors and Inflation in Japan
14 (2007)	Guntram B. Wolff	Schuldenanstieg und Haftungsausschluss im deutschen Föderalstaat: Zur Rolle des Moral Hazard
15 (2008)	Helmut Siekmann	Föderalismuskommission II für eine zukunftsfähige Gestaltung der Finanzsystem nutzen
16 (2008)	Katrin Assenmacher- Wesche Stefan Gerlach	Ensuring Financial Stability: Financial Structure and the Impact of Monetary Policy on Asset Prices
17 (2008)	Helmut Siekmann	Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung